

Bernd Michael Uhl *** ***	<p style="text-align: right;">16 UF 62/24</p> <p style="text-align: center;">Oberlandesgericht Karlsruhe</p> <p style="text-align: center;">6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.; amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus</p>
---------------------------------	---

22.09.2024
 16 UF 62/24
 Oberlandesgericht Karlsruhe

ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens drei Monaten für die verfahrensrelevanten juristischen Aufarbeitungen:

Beantragungen mehrerer Verhandlungstage für Zeugenladungen und Zeugenanhörungen

Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE amtsseitige Thematisierungen des Amtsgerichts Mosbach und des Oberlandesgerichts Karlsruhe bzgl. der anti-rassistischen Nazi-Jäger-Aktivitäten im anhängigen Verfahrenskomplex HIER zur amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers.

BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex „umfangreichen“ und „vielfältigen“ Thematisierungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis sowie deren mangelhafte juristischen Aufarbeitungen seitens der Mosbacher Nachkriegsjustiz nach 1945.

BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex vom OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024 unter 16 UF 62/24 qualifizierten „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Thematisierungen von Rassismus und von beantragten juristischen Aufarbeitungen im anhängigen Verfahrenskomplex sowie von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD.

ZURÜCKWEISUNGEN der OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfügungen mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen und prozessualen Verfahrens-Benachteiligungen und den angedrohten Kostenauflegungen vom 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024.

ANTRAG auf Verfahrenskostenbefreiungen für NS-Verfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der vom KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE HIER unter 16 UF 62/24 am 06.09.2024 beantragten Verlängerung der Eingabefristen sowie gemäß der OLG-Aussagen vom 22.08.2024 zur

Berücksichtigung der Beschwerdeführer-Eingaben, um weitere amtsseitige verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des Beschwerdeführers zu vermeiden, ergehen HIER folgende EINGABEN und BEANTRAGUNGEN:

Inhaltsverzeichnis

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren	3
1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerung bei NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren	4
1.2 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers bei den beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis	5
2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von Bestrebungen in und aus der AFD	6
2.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerungen bei Verfahren zur gerichtlichen Vorprüfung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD	6
3. Zurückweisung der amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers	7
3.1 Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers	7
3.1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen	8
3.2 Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen bzgl. der Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess sowie bzgl. der Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021	8
3.3 Zurückweisungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-seitigen Labeling des Verfahrenskomplexes	9
3.3.1 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Verfahrensfremd	9
3.3.2 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Hochstrittig	10
3.3.3 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich „übermäßige“ Thematisierung von Rassismus	11
3.4 Zurückweisung Amtsseitiger Verweigerung von Zeugenladungen zur Benachteiligung des Beschwerdeführers	12
3.4.1 Zurückweisung Amtsseitiger Verweigerungen der beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer	13
3.4.2 Zurückweisung Amtsseitiger Verweigerungen der beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Unterstellungen im Zivilprozess seitens des Jobcenters Buchen gegenüber dem Beschwerdeführer unter 6F 202/21, 6F 9/22	

und 6F 2/22	= 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. konkreter Unterhaltsfragen.....	14
3.4.2.1	KM-seitige unzulässige Vermischung von Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren unter KM-Berufung auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE	15
3.4.2.2	KM-seitig beantragte Zeugenladung von Frau Linsler JC BCH unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE	15
3.4.2.3	Unterstellungen im Zivilprozess unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE	16
3.4.2.4	Relevante Themen der Unterstellungen und wahrheitswidrigen Aussagen unter Berufung auf das Jobcenter Buchen unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE	17
3.4.2.5	Zurückweisung Amtsseitiger Wahrheitswidriger Aussagen zum Kindesmindestunterhalt unter 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE	18
3.4.2.6	Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von beantragten Richtervorlagen zum Bundesverfassungsgericht bzgl. Unterhaltsfragen in Verschränkung mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen.....	18
4.	Weitere Begründungen und Beantragungen.....	20
5.	Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung.....	20

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND der Bundesgerichtshof am 20.08.2024 eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord verurteilt. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die HIER rechtskonformen, sachlich und fachlich begründeten Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, genommen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und

entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, sowie von der mangelhaften Aufarbeitung der deutschen Nachkriegsjustiz von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE durch die Mosbacher Justiz. !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerung bei NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER EXPLIZIT in deren Anwendung mit der amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte, NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten Eingaben-Sache. Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, bei beantragten Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Siehe Kapitel 1.

1.2 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers bei den beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIER vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und 2 eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024.

Am 13.06.2024 hat der Anzeigerstatter aus der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 heraus um 14:44 Uhr unter der Telefonnummer 110 die Polizei angerufen, ... (a) weil dem KV, Nazi-Jäger und Anzeigerstatter vor einem deutschen Gericht durch die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper in 6F 202/21 und 6F 9/22 wiederholt verboten wurde, seine ablehnende Meinung zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus mündlich sowie ordnungsgemäß zu Protokoll vorzubringen, während ABER GLEICHZEITIG gegenüber dem KV wiederholt wahrheitswidrige Rassismuskorwürfe gemacht werden, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen ... während ABER GLEICHZEITIG die KM im familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 Familienangehörige des KV als ein aus der Luft gegriffenes Werturteil wahrheitswidrig und rechtswidrig entgegen der aktuellen AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung als „NAZI“ bezeichnet ... (b) weil die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die Strafprozessordnung unter § 158 seit Sommer 2022 bei der gesetzlich geregelten Entgegennahme von Strafanträgen missachtet. UND DIES INSBESONDERE bei eingereichten Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. UND DIES INSBESONDERE auch mit den amtsseitigen Verweigerungen von Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen bzw. offiziellen Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren zu o.g. genannten Sachverhalten. Dieser KV-Anruf bei der Polizei aus der Gerichtsverhandlung heraus ist u.a. dokumentiert im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Siehe Kapitel 1.

2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von Bestrebungen in und aus der AFD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND das Obergericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die rechtskonformen, sachlich und fachlich begründeten Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD mit seinen beantragten Verfahren zu gerichtlichen Vorprüfungen nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD genommen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte o.g. Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

2.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerungen bei Verfahren zur gerichtlichen Vorprüfung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER EXPLIZIT in deren Anwendung mit der amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabebestimmten Sachverhalte, NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestimmungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller öffentlicher Zuständigkeitsweiterverweisungen

in der o.g. jeweiligen konkreten Sache. Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, bei beantragten Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten AFD-Eingaben des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD. !!!

Siehe Kapitel 2.

3. Zurückweisung der amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers

3.1 Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIER vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und 2 eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers im o.g. beim AMTSGERICHT MOSBACH anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung, u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024, von seinen Eingaben und Beschwerden gegen das AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. Kapitel 1 und 2 HIER ablassen solle. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.2 Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen bzgl. der Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess sowie bzgl. der Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Gemäß der Thematisierung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 begründet das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH die ABR-eA-Entscheidung unter 6F 211/21 vom 23.12.2021 mit Bezugnahme auf die wahrheitswidrigen KM-Rassismus-Unterstellungen einer angeblichen „modernen Versklavung“ in einem Kinderdorfhaus gegenüber dem Beschwerdeführer, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE) sowie zu persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des Beschwerdeführers führen. Das OLG UNTERLÄSST HIER seinerseits diese konkreten Sachverhalte und Sach-Zusammenhänge zu thematisieren. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren Verfahrensbeteiligten „Rassismus“ zu unterstellen !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.3 Zurückweisungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-seitigen Labeling des Verfahrenskomplexes

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.3.1 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Verfahrensfremd

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ENTGEGEN den OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Aussagen unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 22.08.2024 und vom 13.08.2024 sind die Eingaben des Beschwerdeführers SOWOHL beim AMTSGERICHT MOSBACH ALS AUCH beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu BS-beantragten Verfahrensaufnahmen bzgl. Rassismus-Thematisierungen von NS-Verbrechen in Kapitel 1 und Bestrebungen in und aus der AFD in Kapitel 2 HIERABER ABSOLUT RECHTSKONFORM sowie sachlich und fachlich begründet. UND DIES WÄHREND der Bundesgerichtshof am 20.08.2024 eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord verurteilt. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die RECHTSKONFORMEN sowie sachlich und fachlich begründeten Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht genommen, INSBESONDERE HIER im Neckar-Odenwaldkreis. UND DIES WÄHREND das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die RECHTSKONFORMEN sowie sachlich und fachlich begründeten Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AfD mit seinen beantragten Verfahren zu gerichtlichen Vorprüfungen nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AfD genommen. UND DIES INSBESONDERE, weil HIER im anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 3 o.g. verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess

gegenüber dem Beschwerdeführer aktenkundig dokumentiert sind, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Siehe Kapitel auch 3.3.

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN der diskreditierenden und herabwürdigenden OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Klassifizierung mit amtsseitig zum Ausdruck gebrachter Ausschließungs- bzw. Unterdrückintention der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben unter Kapitel 1 und 2 sowie in Kapitel 3 dargelegt als ANGEBLICH „verfahrensfremd“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

3.3.2 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Hochstrittig

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt und labelt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 den HIER anhängigen Verfahrenskomplex als „Hochstrittig“ HIER zur konkreten amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers mit dem GLEICHZEITIGEM OLG-KA amtsseitigen Labeling der BS-Eingaben als "umfangreich" und "vielfältig" und „übermäßig“ bzgl. der Thematisierung von Rassismus, Nationalsozialismus und Rechtsextremismus aus Kapitel 1 bis 3, die das OLG EINERSEITS laut eigenen Aussagen vom 22.08.2024 ANGEBLICH berücksichtigen wolle, WÄHREND ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE amtsseitig HIER ANDERERSEITS GLEICHZEITIG diese o.g. BS-Eingaben am 13.08.2024 EXPLIZIT NICHT berücksichtigt. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 die Eingaben des Beschwerdeführers SOWOHL beim AMTSGERICHT MOSBACH ALS AUCH beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu ABSOLUT RECHTSKONFORMEN sowie sachlich und fachlich begründeten BS-beantragten Verfahrensaufnahmen bzgl. Rassismus-Thematisierungen von NS-Verbrechen in Kapitel 1 sowie bzgl. Bestrebungen in und aus der AFD in Kapitel 2 HIER ABER EXPLIZIT NICHT. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER ZUDEM unter 16 UF 62/ EXPLIZIT NICHT die und amtsseitigen Nötigungen in einer amtsseitige Doppelstrategie gegenüber dem Beschwerdeführer aus Kapitel 1.2 und Kapitel 3.1. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Siehe Kapitel auch 3.3.

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN des HIER amtsseitig unsachgemäßen und HIER unzulässigen OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfahrenskomplex-Labeling als ANGEBLICH „hochstrittig“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24.

3.3.3 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich „übermäßige“ Thematisierung von Rassismus

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Gemäß der Thematisierung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 begründet das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH die ABR-eA-Entscheidung unter 6F 211/21 vom 23.12.2021 auf die wahrheitswidrigen KM-Rassismus-Unterstellungen einer angeblichen „modernen Versklavung“ in einem Kinderdorfhaus gegenüber dem Beschwerdeführer, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE) führen. Das OLG UNTERLÄSST HIER seinerseits diese konkreten Sachverhalte und Zusammenhänge zu thematisieren. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE führt HIER UNZUREICHEND UND UNZUTREFFEND unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 aus, es habe sich bei o.g. wahrheitswidrigen KM-Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer LEDIGLICH NUR um KM-Aussagen gegenüber dem ASD Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis gehandelt habe, die ANGEBLICH KEINERLEI Auswirkungen mit KM-seitigen persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des Beschwerdeführers in seinem beruflichen Kontext gehabt hätten. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE MISSACHTET UND UNTERDRÜCKT HIER amtsseitig den Urkundenbeweis der KM-Eingaben mit Eidesstaatlichen Zeugenerklärungen, die die verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer belegen sollen. EBEN DIESE Eingaben reicht die KM erneut und wiederholt HIER DANN ABER NACHWEISBAR an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 ein. UND ZWAR erneut ohne Benennung einer ladungsfähigen Anschrift o.g. Zeugen. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert HIERZU AUCH NICHT, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH die KM- und KV-seitig konkret beantragten o.g. Zeugenladungen und Zeugenanhörungen unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht zu Tatsachen zu o.g. verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer amtsseitig zur Benachteiligung des Beschwerdeführers verweigert hat. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE VERSCHWEIGT HIER ZUDEM amtsseitig, dass es sich bei den o.g. Zeugen und deren o.g. Rassismus-Aussagen aus dem beruflichen Kontext um Mitglieder des Beschwerdeführer-Erzieherteams in seiner beruflichen Funktion als Kinderdorfhausleiter handelt. ENTGEGEN den OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Aussagen unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 vollzieht HIER die KM mit ihren o.g. persönliche und berufliche Rufschädigungen gegenüber dem Beschwerdeführer in seinem konkreten beruflichen Kontext. VGL. DAZU AUCH Kapitel 3.4.1 UND ZWAR NICHT NUR innerhalb der Gerichts-

Verfahren, sondern auch außerhalb dieser Verfahren. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE erläutert und fordert HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers an, dass *„der Beschwerdeführer Sachvortrag, den er im hiesigen Verfahren berücksichtigt wissen will, auch hier zum Aktenzeichen zu übersenden hat.“*

ANDERERSEITS benennt und erläutert HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 22.08.2024 und vom 13.08.2024 IM GEGENSATZ DAZU ABER willkürlich NICHT sämtliche Eingaben des Beschwerdeführers selbst sowie des BS-RA Herrn Sommer aus Würzburg aus dem gesamten anhängigen Verfahrenskomplex, die die o.g. verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer immer wieder WIDERLEGEN UND ZURÜCKWEISEN. UND DIES WEDER verfahrensinhaltlich NOCH prozessual in der HIER vorliegenden amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE verweigert und unterdrückt HIER ZUDEM auch, dass außerhalb der angeführten ANGBLICH LEDIGLICH NUR vereinzelt KM-Aussagen gegenüber dem ASD JA NOK, der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bereits die konkreten verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Listungen des Beschwerdeführers an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE eingereicht hat, die HIER EXPLIZIT aktenkundig aufzeigen und belegen, dass die KM bis heute wiederholt und kontinuierlich im gesamten Verfahrenskomplex und außerhalb wahrheitswidrige Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer zu dessen Verfahrensbenachteiligungen und Rufschädigungen durchführt. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE widerspricht sich hier selbst, INDEM das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 22.08.2024 EINERSEITS behauptet, die Eingaben des Beschwerdeführers ANGBLICH berücksichtigen zu wollen, ABER ANDERERSEITS das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 eben diese BS-Eingaben EXPLIZIT NICHT berücksichtigt, sondern ignoriert und unterdrückt. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN des HIER amtsseitig unsachgemäßen und HIER unzulässigen OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Verfahrenskomplex-Labeling als ANGBLICH „Übermäßige Thematisierung von Rassismus“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24.

3.4 Zurückweisung Amtsseitiger Verweigerung von Zeugenladungen zur Benachteiligung des Beschwerdeführers

SIEHE AUCH Kapitel 3.3.3.

3.4.1 Zurückweisung Amtsseitiger Verweigerungen der beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, bzgl. der konkreten nachweisbaren aktenkundigen Sachverhalte, dass das AMTSGERICHT MOSBACH in seiner vorinstanzlichen Verfahrensführung die konkreten wiederholten Eingaben und Beantragungen SOWOHL KM-seitig ALS AUCH KV-seitig unter 6F 211/21 bzw. 6F 202/21 bzgl. Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Verfahrenskomplex missachtet und ignoriert, d.h. HIER amtsseitig EXPLIZIT verweigert hat. UND ZWAR, um diese Zeugenaussagen aus den eidesstaatlichen Versicherungen in den KM-seitigen Eingaben mit „Rassismus“-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer ENTGEGEN einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und -prüfung in einer gerichtlichen Anhörung unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen HIER EXPLIZIT NICHT zu ermitteln und NICHT zu überprüfen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG willkürlich EXPLIZIT NICHT, dass die KM im Sommer 2024 KONKRET weiterhin seit 2021 verfahrensbeeinflussend ihre wahrheitswidrigen o.g. Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess sowie die Rufschädigungen außerhalb der Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer aufrecht erhält und HIER ZUDEM erneut vor dem OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET wiederholt und bekräftigt, indem die KM HIER unmittelbar beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 eidesstaatlichen Zeugenerklärungen einreicht, zu denen ABER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH die o.g. KM- und KV-seitig beantragten Zeugenladungen zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und -prüfung in einer gerichtlichen Anhörung EXPLIZIT verweigert hat. Die KM macht aber HIER diese o.g. Eingaben an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24, ursprünglich aus 6F 211/21 bzw. 6F 202/21 EXPLIZIT OHNE die Benennung einer ladungsfähigen Anschrift der ihrerseits benannten Zeugen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Beweismittelerhebung, Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung bzgl. Entscheidungsfindung und schriftlichen Beschlussbegründung die mehrfach beantragten auch mit 6F 2/22 AKTENKENNZEICHNUNG versehenen Zeugenladungen mit jeweiliger KM-Adressenbereitstellung vorzunehmen, die ABER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH bisher EXPLIZIT**

verweigert hat, damit dann zweitinstanzliche Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Familienrechtsverfahrenskomplex zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer KONKRET durchgeführt werden können !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT** wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren „Rassismus“ zu unterstellen !!!

3.4.2 Zurückweisung Amtsseitiger Verweigerungen der beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Unterstellungen im Zivilprozess seitens des Jobcenters Buchen gegenüber dem Beschwerdeführer unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. konkreter Unterhaltsfragen

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE behauptet und erläutert HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers, dass *„Soweit das Amtsgericht Schriftsätze des Beschwerdeführers hierher weitergeleitet hat, so wurden diese nicht als Teil des amtsgerichtlichen Verfahrens 6F 9/22 weitergeleitet, sondern lediglich deshalb, weil der Beschwerdeführer auf diesen Schriftsätzen auch das amtsgerichtliche Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens – 6F 2/22 – angegeben hatte.“*

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE widerspricht HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich dem Beschwerde-Hinweis des KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024, dass das Amtsgericht Mosbach *„offensichtlich nicht alle Schriftsätze des Antragstellers, sondern nur selektiv einzelne Schreiben des Antragstellers aus dem Verfahren 6F 9/22, an das Oberlandesgericht weiterleitet.“*

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass der Antragsteller und Beschwerdeführer grundsätzlich seit Sommer 2022 so gut wie alle HIER verfahrensrelevanten Eingaben in seinen Schriftsätzen zu Beantragungen, Beweisanträgen, Beschwerden, Ein- und Widersprüchen, etc. auch aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen hat. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. ist dadurch HIER das JEDOCH NUR SELEKTIVE amtsseitige Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleiten des Amtsgericht Mosbach an das Oberlandesgericht Mosbach HIER aktenkundig dokumentiert und belegt.

ANDERERSEITS hat HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT alle immer noch o.g. ausstehenden KV-Eingaben beim AMTSGERICHT MOSBACH zur Weiterleitung seitens des vorinstanzlichen fallverantwortlichen AMTSGERICHT MOSBACH nach der KV-RA-Hinweis-Beschwerde des Herrn Sommer aus

Würzburg vom 20.08.2024 unter 16 UF 62/24 beim vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH eingefordert. DIES BETRIFFT HIER KONKRET auch aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS auch Beschwerdeführer-Eingaben, die der Beschwerdeführer u.a. auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen hat, WIE HIER KONKRET u.a. >>>

... >>> Anträge auf ZEUGENLADUNGEN vom 11.01.2024 unter 6F 9/22 und 6F 202/21 sowie unter 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE, u.a. im anhängigen Verfahrenskomplex (A=>) KM-seitige Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und KM-seitige Wahrheitswidrige Aussagen vor dem Gericht unter KM-Berufung auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen (C=>) KV-Rechtsansprüche auf faires Verfahren und auf rechtliches Gehör >>> Beantragte Zeugenladung der zuständigen Sachbearbeiter*innen vom Jobcenter Buchen, HIER Frau Linsler, HIER Herr Jäger, zur Befragung in einer gerichtlichen Anhörung unter Wahrheits- und Erklärungspflicht 6F 202/21 sowie zu 6F 2/22, etc. <<<

Die diesbzgl. amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Beschwerdeführers werden in den HIER folgenden Kapiteln dargelegt und belegt.

3.4.2.1 KM-seitige unzulässige Vermischung von Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren unter KM-Berufung auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Das Familiengericht beim Amtsgericht Mosbach erklärt und stellt gerichtlich fest in der gerichtlichen Verhandlung vom 01.12.2023 unter 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE, dass es EINDEUTIG unzulässig ist, Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren in den Zivilprozessen miteinander zu vermischen, wie dies JEDOCH ABER die KM-Verfahrenspartei am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und 6F 9/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR vor dem o.g. AMTSGERICHT MOSBACH getan hat. Die KM und die KM-RAin aus Walldürn selbst benennen als KM-Verfahrenspartei wiederholt und ausgiebig Frau Linsler vom Jobcenter Buchen als angebliche ZEUGIN u.a. SOWOHL zu unterhaltsrelevanten ALS AUCH zu sorgerechtsbezogenen Themen vor dem Familiengericht beim Amtsgericht Mosbach in ihrer Eingabe vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 2 um mit deren Aussagen, HIER ABER ALS GERICHTSBEKANNT NACHWEISBARE WAHRHEITSWIDRIGE FALSCHAUSSAGEN UND RECHTSWIDRIGE AUSSAGEN, ALS UNTERSTELLUNGEN IM ZIVILPROZESS gegenüber dem KV vor Gericht s.u., die o.g. Verfahren beim Amtsgericht Mosbach im anhängigen Verfahrenskomplex abgeschlossener und laufender Verfahren EINDEUTIG und MASSIV zum Nachteil des HIER betroffenen Kindes und zum Nachteil des HIER geschädigten KV zu beeinflussen und zu manipulieren. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

3.4.2.2 KM-seitig beantragte Zeugenladung von Frau Linsler JC BCH unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Die KM-Verfahrenspartei beantragt ihrerseits GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR am 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 2 vor dem Familiengericht beim Amtsgericht Mosbach die KONKRETE Zeugenladung von Frau Linsler über das Jobcenter Buchen zur gezielten Beeinflussung von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren mit wahrheitswidrigen Falschaussagen

vor Gericht und zur persönlichen und beruflichen Rufschädigung des KV mit Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV. Der KV stimmt dem o.g. KM-seitigen Zeugenladungsantrag von Frau Linsler zu und stellt HIER ZUDEM erweiterte Zeugenladungen von Sachbearbeiter*innen vom Jobcenter Buchen, HIER Frau Linsler, HIER Herr Jäger, für die Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsüberprüfung unter dem Rechtsanspruch auf rechtliches Gehör und faires Verfahren zu Aufklärungen SOWOHL von KM-seitigen wahrheitswidrigen Falschaussagen vor Gericht ALS AUCH von KM-seitigen Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV (s.u.). Um EINERSEITS das Fortbestehen bereits vorhandener sowie künftiger weiterer KV-Diskriminierungen zu vermeiden, und um ANDERERSEITS die Rechtsstaatlichkeit von Verfahren zu gewähren mit dem VOLLSTÄNDIGEM Rechtsanspruch auf faires Verfahren und rechtliches Gehör sind diese relevanten Zeugen vor das Amtsgericht Mosbach zu laden, um dann in einer mündlichen Gerichtsverhandlung unter Wahrheitspflicht, unter Erklärungspflicht über Tatsachen und als Teil von ihr unter Vollständigkeitspflicht (§ 138 ZPO), vor dem Gericht unter Befragung aller Verfahrensbeteiligter auszusagen. Diese sowohl KM-seitig als auch KV-seitig o.g. beantragten Zeugenladungen verweigert, ignoriert und unterdrückt HIER JEDOCH das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH amtsseitig. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

3.4.2.3 Unterstellungen im Zivilprozess unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Im Kontext des steuergeldfinanzierten mitunter mutwilligen (Rechts)-Streitsüchtigen-Verhaltens seitens der KM bzw. der KM-Verfahrenspartei mit acht Verfahrenseröffnungen gegenüber dem KV innerhalb von ca. zwei Jahren, agiert die KM-Verfahrenspartei im anhängigen Verfahrenskomplex NACHWEISBAR KONTUNIERLICH mit Falschaussagen entgegen der Wahrheits- und Erklärungspflicht von Tatsachen vor Gericht; Diffamierungen und Diskreditierungen; Diskriminierungen und Benachteiligungen; Beleidigungen und Verleumdungen; Verunglimpfungen und Herabwürdigungen; UNTERSTELLUNGEN im Zivilprozess und Falschverdächtigungen, etc. gegenüber dem KV vor dem Familiengericht Mosbach, die im o.g. Verfahrenskomplex EINDEUTIG dem Kindeswohl und dem Interesse des gemeinsamen Kindes ENTGEGEN stehen. Das Gericht ist angehalten, wahrheitsgemäße Aussagen von falschen Unterstellungen zu unterscheiden. Unterstellungen im Zivilprozess können gravierende Auswirkungen auf die betroffenen Parteien haben. So kann eine falsche Behauptung vor Gericht dazu führen, dass der Betroffene in der öffentlichen Meinung, mittels beruflicher Rufschädigung bei Geschäftspartnern, am Arbeitsplatz und/oder mittels persönlicher Rufschädigung im privaten Umfeld und in der Nachbarschaft an Ansehen und Vertrauen sowie in Gerichtsverfahren verliert. Eine Unterstellung kann zudem den Verlauf des Gerichtsverfahrens negativ beeinflussen, etwa indem sie das Urteil des Gerichts in eine für den Betroffenen ungünstige Richtung lenkt. Um gegen Unterstellungen vorzugehen und eine angemessene juristische Reaktion auf falsche Behauptungen zu gewährleisten sind HIER Widerlegung der Unterstellung, Stellung von Beweisanträgen, Vorladung von Zeugen zu berücksichtigen. Mithilfe der Widerlegungen und Beweisanträgen bzw. Beweismittelerhebung und Zeugenladungen tritt der HIER betroffene KV im beim Familiengericht am Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplex KONTUNIERLICH den KM-seitigen UNTERSTELLUNGEN direkt entgegen und zeigt HIER KONKRET auf, dass die KM-seitig erhobenen Vorwürfe NICHT der Wahrheit entsprechen. Diese sowohl KM-seitig als auch KV-seitig o.g. beantragten Zeugenladungen verweigert, ignoriert und unterdrückt HIER JEDOCH das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH amtsseitig. Dies

kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

3.4.2.4 Relevante Themen der Unterstellungen und wahrheitswidrigen Aussagen unter Berufung auf das Jobcenter Buchen unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Die KM-seitig benannte zuständige Sachbearbeiterin Frau Linsler vom Jobcenter Buchen sowie der Vorgesetzte Herr Jäger sind demnach ordnungsgemäß zur Befragung in einer gerichtlichen Anhörung unter 6F 202/21 vor das Amtsgericht Mosbach vor der abschließenden Entscheidungsfindung zu laden. Notwendige Themen dieser vorzunehmenden Befragung unter der Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht, Vollständigkeitspflicht (§ 138 ZPO); als eine echte prozessuale Pflicht, die bei Zuwiderhandeln auch sanktioniert werden kann, sind hierbei u.a.: • Ignorieren der wiederholten Beschwerde-Eingaben des als angeblich unterhaltspflichtig deklarierten KVs • Verweigerung der wiederholt beantragten Offenlegung der KM-Konten durch das Jobcenter Buchen im Rahmen der Unterhaltsberechnung (JC BCH-seitige NICHT-Überprüfungen und NICHT-Offenlegungen der WU und MG-Konten der KM) • Wiederholte KV-Beschwerden gegen Falschberechnungen des Jobcenters Buchen • Ignorieren der wiederholten KV-Beschwerden über doppelte Kindesmindestunterhalt-Einforderung seitens der KM-Leistungsempfängerin SOWOHL beim Jobcenter Buchen ALS AUCH bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach, während der KV aber kontinuierlich Kindesmindestunterhalt nachweisbar an das Jobcenter Buchen überweist (JC BCH-seitige NICHT-Benennung und NICHT-Berücksichtigung der NACHWEISBAEN KM-Absicht zum Sozialbetrug) • KM-Eingabe vom 22.06.22 zu 6F 202/21 unter Bezugnahme auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen mit wahrheitswidrigen Falschaussagen vor Gericht, dass der KV angeblich wohnungslos und arbeitslos gewesen sei, um mit diesem Argument KM-seitige Umgangsboykotte und Umgangsbeeinträchtigungen entgegen 6F 211/21 und 6F 9/22 rechtfertigen zu wollen, während der KV aber in diesem Zeitraum nachweisbar weder wohnungs- noch arbeitslos gewesen ist. SIEHE dazu auch KV-Eingabe vom 03.07.22 unter 6F 9/22 RICHTERVORLAGE ZUM BVerFG #002 sowie KV-RA-Eingabe vom 17.11.22 unter 6F 2/22. • KM-Eingabe vom 22.06.22 zu 6F 202/21 unter Bezugnahme auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen mit wahrheitswidrigen Falschaussagen vor Gericht, dass der KV angeblich nicht gewillt, sei Kindesmindestunterhalt zu zahlen bzw. diesen angeblich nicht zahlen würde, um mit diesem Argument KM-seitige Umgangsboykotte und Umgangsbeeinträchtigungen entgegen 6F 211/21 und 6F 9/22 rechtfertigen zu wollen, während der KV aber in diesem Zeitraum nachweisbar Kindesmindestunterhalt gezahlt hat. SIEHE dazu auch u.a. KV-Eingabe vom 03.07.22 unter 6F 9/22 RICHTERVORLAGE ZUM BVerFG #003 sowie KV-RA-Eingabe vom 17.11.22 unter 6F 2/22. • KM-Eingabe vom 22.06.22 zu 6F 202/21 unter Bezugnahme auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen, die sich unter möglicher Dienstpflichtverletzung und Kompetenzüberschreitung einer Amtsträgerin als Jobcenter-Mitarbeiterin unzuständig und unberechtigt laut KM-Aussagen zu Fragen von Sorgerechtsbefähigungen der KE äußert. Und zwar auf Seite 2, Absatz 8, in ihren eigenen KM-Aussagen an das Familiengericht Mosbach, dass die für die Unterhaltsberechnungen zuständige Mitarbeiterin des Jobcenters Buchen Frau Linsler Aussagen über die Sorge- und Umgangsrechtsbefähigung von Kindeseltern machen würde zu ihren eigenen Gunsten, d.h. zum VORTEIL der KM und zum NACHTEIL des KVs im Zusammenhang mit anhängigen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren beim Amtsgericht/Familiengericht Mosbach. SIEHE dazu auch u.a. KV-Eingabe vom 11.07.

und 31.07.22 unter 6F 9/22 sowie KV-RA-Eingabe vom 17.11.22 unter 6F 2/22. (Amtsmissbrauch und Amtsanmaßung von JC BCH-Sachbearbeiter*innen). Diese sowohl KM-seitig als auch KV-seitig o.g. beantragten Zeugenladungen verweigert, ignoriert und unterdrückt HIER JEDOCH das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH amtsseitig. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Beweismittelerhebung, Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung bzgl. Entscheidungsfindung und schriftlichen Beschlussbegründung die mehrfach beantragten auch mit 6F 2/22 AKTENKENNZEICHNUNG versehenen Zeugenladungen der Mitarbeiter*innen des Jobcenters Buchen vorzunehmen, die ABER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH bisher EXPLIZIT verweigert hat, damit dann zweitinstanzliche Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Familienrechtsverfahrenskomplex zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Unterstellungen im Zivilprozess und Benachteiligungen gegenüber dem Beschwerdeführer KONKRET durchgeführt werden können !!!

3.4.2.5 Zurückweisung Amtsseitiger Wahrheitswidriger Aussagen zum Kindesmindestunterhalt unter 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE behauptet HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 NACHWEISBAR WAHRHEITSWIDRIG, dass der Beschwerdeführer ANGEBLICH den Kindesmindestunterhalt NICHT anerkannt und NICHT bezahlt habe. Die WAHRHEITSWIDRIGKEIT dieser OLG-KA-Aussagen ist belegt durch die entsprechenden BS-Kontoüberweisungsbelege, nach denen der BS ABER TATSÄCHLICH seit 2021 kontinuierlich Kindesmindestunterhalt gezahlt hat. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. Die WAHRHEITSWIDRIGKEIT dieser OLG-KA-Aussagen ist ZUDEM auch mit den HIER beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE o.g. beantragten Zeugenladungen der relevanten Mitarbeiter*innen des Jobcenters Buchen zur gerichtlichen Anhörung unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht zu belegen.

3.4.2.6 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von beantragten Richtervorlagen zum Bundesverfassungsgericht bzgl. Unterhaltsfragen in Verschränkung mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen

ENTGEGEN den OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Aussagen vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24 unternimmt die KM NACHWEISBAR wiederholte persönliche und berufliche Rufschädigungen gegenüber dem Beschwerdeführer INSBESONDERE auch außerhalb des anhängigen Verfahrenskomplexes wie HIER vor dem Jobcenter Buchen. HIER verschweigt das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 BISHER, dass die KM mit ihren zuvor dargelegten relevanten Themen der Unterstellungen und wahrheitswidrigen Aussagen unter Berufung auf das Jobcenter Buchen unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE die anhängigen Verfahren mit KM-seitig wahrheitswidrigen Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer zu dessen persönlicher und beruflicher Rufschädigung gezielt beeinflusst. UND ZWAR...

... KM-Eingabe vom 22.06.22 zu 6F 202/21 unter Bezugnahme auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen mit wahrheitswidrigen Falschaussagen vor Gericht, dass der KV angeblich wohnungslos und arbeitslos gewesen sei, um mit diesem Argument KM-seitige Umgangsboykotte und Umgangsbeeinträchtigungen entgegen 6F 211/21 und 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE rechtfertigen zu wollen, während der KV aber in diesem Zeitraum nachweisbar weder wohnungs- noch arbeitslos gewesen ist. SIEHE dazu auch KV-Eingabe vom 03.07.22 zur Beantragung unter 6F 9/22 RICHTERVORLAGE ZUM BVerFG #002 sowie KV-RA-Eingabe vom 17.11.22 unter 6F 2/22.

... KM-Eingabe vom 22.06.22 zu 6F 202/21 unter Bezugnahme auf Frau Linsler vom Jobcenter Buchen mit wahrheitswidrigen Falschaussagen vor Gericht, dass der KV angeblich nicht gewillt, sei Kindesmindestunterhalt zu zahlen bzw. diesen angeblich nicht zahlen würde, um mit diesem Argument KM-seitige Umgangsboykotte und Umgangsbeeinträchtigungen entgegen 6F 211/21 und 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE rechtfertigen zu wollen, während der KV aber in diesem Zeitraum nachweisbar Kindesmindestunterhalt gezahlt hat. SIEHE dazu auch u.a. KV-Eingabe vom 03.07.22 unter 6F 9/22 zur Beantragung RICHTERVORLAGE ZUM BVerFG #003 sowie KV-RA-Eingabe vom 17.11.22 unter 6F 2/22.

HIER verschweigt das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 BISHER die vorinstanzliche konkrete Bearbeitungsverweigerung des AMTSGERICHT MOSBACH bzgl. der KV-Eingaben zu beantragten Richtervorlagen beim Bundesverfassungsgericht bzgl. o.a. unterhaltsrelevanter Fragstellungen zur Beeinflussung von Sorge- und Umgangsrechtsfragen. In der HIER beantragten Normenkontrolle wäre zu prüfen, inwieweit HIER gemäß den vorliegenden KM-Aussagen zu den Jobcenter Buchen-Aussagen die Kriterien „Wohnungs- und Arbeitslosigkeit“ sowie die „Nicht-Zahlung von Kindesmindestunterhalt“ Sorge- und Umgangsrecht einschränken sollten. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabenkopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. DIES BEGRÜNDET HIER die Zurückweisung Amtsseitiger Verweigerungen der beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Unterstellungen im Zivilprozess seitens des Jobcenters Buchen gegenüber dem Beschwerdeführer unter 6F 202/21, 6F 9/22 und 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. konkreter Unterhaltsfragen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Beweismittelerhebung, Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung bzgl. Entscheidungsfindung und schriftlichen Beschlussbegründung die mehrfach im anhängigen Verfahrenskomplex beantragten auch mit 6F 2/22 AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG versehenen o.g. Richtervorlagen an das Bundesverfassungsgericht vorzunehmen, deren Bearbeitung das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH verweigert hat, um in ordnungsgemäßen Normenkontrollverfahren überprüfen zu lassen, INWIEWEIT die Kriterien „Wohnungs- und Arbeitslosigkeit“ sowie die „Nicht-Zahlung von Kindesmindestunterhalt“ grundgesetzkonform Sorge- und Umgangsrecht einschränken sollten. !!!

4. Weitere Begründungen und Beantragungen

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, nachweislich Schutz vor verfahrensinhaltlicher und prozessualer Benachteiligung und Diskriminierung des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu gewährleisten, weil der Antragsteller und Beschwerdeführer gemäß der Meinungsfreiheit unter Art. 5 GG aktenkundig und nachweisbar sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH und das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE in seinen Verfahrensführungen und Entscheidungsfindungen und Entscheidungsbegründungen "umfangreich" und "vielfältig" sowohl verfahrensintern als auch öffentlich kritisiert. !!!

Weitere Begründungen folgen zeitnah.

5. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl